



## Anordnung

### der Ersatzwahl eines Mitglieds des Gemeinderates für den Rest der Amtsdauer 2024 - 2028

---

#### Der Gemeinderat Pfaffnau,

gestützt auf Art. 15 der Gemeindeordnung und § 157 in Verbindung mit § 23ff. des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988 (StRG),

in Erwägung, dass das bisherige Mitglied des Gemeinderates, Herr Pirmin Bucheli, Pfaffnau, per 31. August 2026 seine Demission eingereicht hat, beschliesst:

#### Abstimmungstag

Auf **Sonntag, 14. Juni 2026** wird, unter Vorbehalt einer stillen Wahl, die Ersatzwahl eines Mitgliedes des Gemeinderates für den Rest der Amtsdauer 2024 – 2028 angeordnet.

#### Stille Wahl

1. Das Mitglied des Gemeinderates kann gemäss § 26 Abs. 2 und § 87 ff. StRG in stiller Wahl gewählt werden.
2. Wahlvorschläge müssen bis **Montag, 27. April 2026, 12.00 Uhr**, bei der Gemeindekanzlei Pfaffnau eintreffen.
3. Die Wahlvorschläge sind durch mindestens 10 Stimmberechtigte zu unterzeichnen.
4. Auf den Wahlvorschlägen sind sowohl für die Vorgeschlagenen wie die Unterzeichner folgende Angaben zu machen: Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Wohnort mit genauer Adresse; für die Vorgeschlagenen sind überdies der Heimort und der Beruf anzugeben.
5. Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen, ansonsten die Vorgeschlagenen für eine stille Wahl ausser Betracht fallen.
6. Werden auf allen bereinigten Wahlvorschlägen gesamthaft nur so viele Kandidaten vorgeschlagen, als zu wählen sind, so sind diese, unter Vorbehalt der Wahlgenehmigung und allfälliger Beschwerden, in stiller Wahl gewählt.

#### Urnenwahl

Falls eine stille Wahl nicht zustande kommt, richtet sich die Urnenwahl nach dem Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 bzw. wie nachfolgend angeordnet:

1. Die Stimmberechtigten erhalten spätestens drei Wochen vor dem Wahltag alle Kandidatenlisten, eine Blankoliste, einen Stimmrechtsausweis sowie für die briefliche Stimmabgabe ein amtliches Stimm- und Wahlkuvert und ein Rücksendekuvert (§ 38 StRG).
2. Im Fall der Urnenwahl wird das Stimmregister am Dienstag, 9. Juni 2026, abgeschlossen. Es kann von den Stimmberechtigten jederzeit eingesehen werden.
3. Für die amtlichen und die allfälligen privaten Wahlzettel gelten folgende Anforderungen: Format A5, Papierqualität: Antalis, hellblau, 80gm<sup>2</sup>, Art. 284955. Der Wahlzettel hat Angaben über das zuständige Gemeinwesen, Art und Gegenstand der Wahl sowie den Abstimmungstag zu enthalten. Die Stimmberechtigten können bei der Gemeindekanzlei gegen Vergütung der effektiven Druckkosten zusätzlich gedruckte Kandidatenlisten beziehen. Allfällige Bestellungen müssen bei der Gemeindekanzlei bis spätestens Montag, 27. April 2026, eingereicht werden.
4. Ein allfälliger 2. Wahlgang findet am 19. Juli 2026 statt. Die Wahlvorschläge für den zweiten Wahlgang müssen bis spätestens Donnerstag, 18. Juni 2026, 12:00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei Pfaffnau eintreffen. Für Kandidaten und Kandidatinnen des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin und des Vertreters oder der Vertreterin des Wahlvorschlags.